

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Urlaub auf Staatskosten I

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17161

vom 16.10.2023

über Urlaub auf Staatskosten I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche und wie viele politische Beamte im Land Berlin mit welcher jüngsten Verwendung sind mit welchen aktuellen monatlichen und welchen aufsummierten Bezügen seit wann in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden (e.g. Staatssekretär für Inneres, aktuell 5.682,32 €, summiert 45.458,58, seit 03/2023)?

Zu 1.:

Mit Stichtag 26.10.2023 befinden sich 31 politische Beamtinnen und Beamten gemäß § 46 Landesbeamtengesetz (LBG) im einstweiligen Ruhestand.

Die Daten können der Anlage zu Frage 1 entnommen werden¹. Die einzelnen Personen wurden anonymisiert aufgeführt. Die Eintrittsdaten in die Versorgung wurden in diesem Zuge auf die Jahreszahl verkürzt. Sollte es gegebenenfalls zu Rückfragen zu einzelnen Personen kommen, können diese unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben anhand der laufenden Nummer beantwortet werden.

Anlässlich der teils hohen laufenden Zahlbeträge ist Folgendes erläuternd zu beachten: Wird eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Erfüllung der fünfjährigen versorgungsrechtlichen Wartezeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt, erhält sie oder er nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der

¹ Quelle: Landesverwaltungsamt

Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) für den Monat, in dem ihr oder ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zustanden.

Anschließend erhält sie oder er ein erhöhtes Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt nach § 14 Absatz 6 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) für die Dauer der Zeit, die die beamtete Dienstkraft das Amt, aus dem sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte (mindestens aber für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren), 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die beamtete Dienstkraft zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.

Erst nach Ablauf der Zeit, in der ihr oder ihm das erhöhte Ruhegehalt nach § 14 Absatz 6 Satz 1 LBeamtVG zustand, erhält die Staatssekretärin a.D. oder der Staatssekretär a.D. ein Ruhegehalt, das sich auf der Basis der individuell erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit errechnet.

Bei den aufsummierten Bezügen in der Anlage ist zu beachten, dass eine maschinelle Auswertung erst seit dem 01.01.2013 möglich ist. Liegt der Versorgungseintritt vor diesem Datum, wurde das Ruhegehalt daher erst ab diesem Zeitpunkt aufsummiert.

Die Befristung auf 10 Jahre ergibt sich aus § 147 Absatz 1 und 4 Abgabenordnung (AO). Der Arbeitgeber ist dadurch verpflichtet, die Buchungsbelege und sonstigen Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, 10 Jahre beziehungsweise 6 Jahre aufzubewahren. Eine weiter zurückliegende maschinelle Auswertung/Verarbeitung ist demnach nicht erforderlich und würde den datenschutzrechtlichen Anforderungen widersprechen (Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 18 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)).

2. Welchen höchsten Berufs- oder Studienabschluss haben die jeweiligen Beamten zu 1) erworben?

Zu 2.:

Die Berufs- oder Studienabschlüsse sind versorgungsrechtlich nicht relevant und werden in der Integrierten Personalverwaltung (IPV) / Versorgungsadministration (VADM) daher nicht hinterlegt. Eine Auswertung ist somit nicht möglich.

3. Welche und wie viele ehemalige Senatoren im Land Berlin erhalten mit welchen aktuellen monatlichen und welchen aufsummierten Bezügen seit wann ein Ruhegehalt (e.g. Senator für Inneres und Sport, aktuell 5.682,32 €, summiert 45.458,58, seit 03/2023)?

Zu 3.:

Mit Stichtag 26.10.2023 befinden sich insgesamt 41 ehemalige Senatorinnen und Senatoren/Regierende Bürgermeisterinnen und Regierende Bürgermeister im Ruhestand.

Die Daten können der Anlage zu Frage 3 entnommen werden². Die einzelnen Personen wurden anonymisiert aufgeführt. Die Eintrittsdaten in die Versorgung wurden in diesem Zuge auf die Jahreszahl verkürzt. Sollte es gegebenenfalls zu Rückfragen zu einzelnen Personen kommen, können diese unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben anhand der laufenden Nummer beantwortet werden.

Die Ausführungen in Frage 1 über die maschinellen Auswertungsmöglichkeiten sowie zu den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten bezüglich der Anlage zu Frage 3 analog.

4. Wird die Entschädigung als Abgeordneter auf das Ruhegehalt eines ehemaligen Senators – wenn ja, in welcher Höhe – angerechnet?

Zu 4.:

Ja, nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Senatorengesetzes (SenG) wird die Entschädigung für die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus in voller Höhe auf die Versorgung eines ehemaligen Mitglieds des Senats angerechnet.

5. Weshalb gelingt es dem Senat angesichts des immensen Fachkräftemangels nicht, die Personen zu 1) einer Ihrer Befähigung entsprechende Position zuzuweisen?

Zu 5.:

Die Versetzung von politischen Beamtinnen und politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand ist in § 30 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit §§ 46, 47 LBG geregelt.

So endet gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 BeamStG der einstweilige Ruhestand nur bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.

In § 47 Absatz 2 LBG wird diese Regelung dahingehend konkretisiert, dass die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte verpflichtet ist, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihr oder ihm ein Amt im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

² Quelle: Landesverwaltungsamt

Die Umstände, welche die Wiederverwendung politischer Beamtinnen oder politischer Beamten aus dem einstweiligen Ruhestand beeinflussen, können hiesig nicht eingeschätzt werden.

Berlin, den 08.11.2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Politische Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand
Beantwortung der schriftlichen Anfrage - Drucksache 19 / 17 161
zu Frage 1)

lfd. Nr.	Eintritt in die Versorgung	summiertes Ruhegehalt	Ruhegehalt in 11/2023
1	2006	312.336,11 €	3.809,59 €
2	2008	182.297,28 €	1.734,41 €
3	2012	208.599,03 €	3.835,86 €
4	2012	123.637,40 €	- €
5	2012	515.619,95 €	4.117,44 €
6	2012	325.205,69 €	1.754,08 €
7	2014	222.007,90 €	981,24 €
8	2017	233.834,38 €	1.000,07 €
9	2017	479.475,01 €	5.093,25 €
10	2017	218.222,41 €	3.625,18 €
11	2019	299.440,25 €	3.835,86 €
12	2019	318.543,51 €	5.513,77 €
13	2019	342.935,71 €	4.570,42 €
14	2021	194.703,41 €	7.863,51 €
15	2022	175.501,20 €	8.832,36 €
16	2022	122.230,87 €	8.120,29 €
17	2022	158.596,56 €	7.991,90 €
18	2021	158.596,56 €	7.991,90 €
19	2022	153.876,40 €	7.755,82 €
20	2022	31.276,27 €	1.572,70 €
21	2022	154.941,52 €	7.809,66 €
22	2021	158.339,78 €	7.863,51 €
23	2022	64.811,20 €	2.498,28 €
24	2022	156.006,76 €	7.863,51 €
25	2022	155.952,31 €	9.619,04 €
26	2018	155.712,52 €	818,53 €
27	2023	41.221,50 €	6.870,25 €
28	2023	31.967,60 €	7.991,90 €
29	2023	31.454,04 €	7.863,51 €
30	2023	31.454,04 €	7.863,51 €
31	2023	31.967,60 €	7.991,90 €
Gesamt		5.790.764,77 €	165.053,25 €

Senatorinnen und Senatoren / Reg. Bürgermeister
und Reg. Bürgermeisterinnen im Ruhestand
Beantwortung der schriftlichen Anfrage - Drucksache 19 / 17 161
zu Frage 3)

lfd. Nr.	Eintritt in die Versorgung	summiertes Ruhegehalt	Ruhegehalt in 11/2023
1	1994	173.866,18 €	1.517,19 €
2	1994	759.483,30 €	6.610,65 €
3	1996	- €	- €
4	1996	187.392,56 €	1.628,08 €
5	1996	1.408.808,85 €	12.820,52 €
6	1997	767.196,03 €	6.678,13 €
7	1997	811.815,94 €	7.068,53 €
8	1997	243.667,04 €	2.153,05 €
9	1997	908.768,13 €	7.916,82 €
10	1999	913.933,89 €	7.957,02 €
11	2000	815.918,61 €	7.104,43 €
12	2000	214.941,63 €	1.877,00 €
13	2000	1.010.807,52 €	8.809,61 €
14	2002	691.345,30 €	6.238,72 €
15	2006	595.324,86 €	5.171,99 €
16	2006	325.950,87 €	2.023,10 €
17	2007	200.777,48 €	2.197,36 €
18	2011	574.822,45 €	5.041,09 €
19	2009	626.790,46 €	5.449,75 €
20	2012	504.380,70 €	4.378,67 €
21	2009	- €	- €
22	2011	648.564,09 €	4.199,44 €
23	2011	10.328,05 €	- €
24	2011	324.690,24 €	2.376,22 €
25	2010	802.464,64 €	7.112,54 €
26	2010	767.861,66 €	6.678,13 €
27	2011	537.860,38 €	4.464,57 €
28	2014	- €	- €
29	2015	439.839,32 €	4.579,70 €
30	2015	227.288,94 €	- €
31	2017	232.962,04 €	1.001,18 €
32	2020	388.916,58 €	5.721,09 €
33	2018	301.491,78 €	5.035,91 €
34	2019	114.381,83 €	2.199,63 €
35	2022	123.760,65 €	4.403,52 €
36	2022	28.897,84 €	- €
37	2022	189.752,20 €	7.389,23 €
38	2022	88.299,77 €	- €
39	2022	190.713,44 €	7.426,75 €
40	2022	94.205,95 €	1.338,52 €
41	2023	31.971,75 €	1.384,50 €
Gesamt		17.280.242,95 €	167.952,64 €